



Förderverein Schlossgymnasium Kirchheim unter Teck e. V.

SATZUNG

(geändert am 28.06.2012)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
"Förderverein Schlossgymnasium Kirchheim unter Teck e. V."
- (2) Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck.
Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich im Sekretariat des Schlossgymnasiums.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck unter der Registernummer VR 99 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung durch die ideelle und materielle Förderung des Schlossgymnasium Kirchheim unter Teck sowie dessen Schülerinnen und Schüler.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Durch diese Mittel sollen zum Beispiel Unterrichtsmaterialien angeschafft, Exkursionen ermöglicht, Beihilfen zu Schullandheimaufenthalten oder Schüleraustauschen gewährt und andere Projekte unterstützt werden, die wegen fehlender öffentlicher Mittel sonst nicht oder nicht ausreichend möglich wären. Auch soll für das Schlossgymnasium geworben werden sowie der Kontakt zu seinen ehemaligen Schülerinnen, Schülern und Lehrern gefördert werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 26a EStG sind möglich.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 der Vereinssatzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, welche die Verpflichtung enthält, die Zwecke des Vereins mit einem regelmäßigen Beitrag zu fördern.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder den Vereinszwecken zuwider handelt. Der Ausschluss eines Mitglieds wird durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Bei Beschwerde ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.
- (6) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag, Spenden

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Der Beitrag wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit festgesetzt. Die Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand mit Zustimmung des Ausschusses erlassen.
- (2) Spenden sind jederzeit möglich und nicht an eine Mitgliedschaft gebunden.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 7),
2. der Ausschuss (§ 8),
3. die Mitgliederversammlung (§ 9).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und ist jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 die Zustimmung des Ausschusses erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbe-sondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Ausschusses;
 - c) Erstellung des Jahresberichts für die ordentliche Mitgliederversammlung;

Der Vorstand kann Ausschussmitgliedern bestimmte Aufgaben übertragen.

- (4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen, Ausgaben und das Vereinsvermögen Buch.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinde-rung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Vorstands. Der Vor-stand kann den Ausschuss oder Mitglieder davon zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Ausschuss ist in allen bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins vor der Ent-scheidung zu hören.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwe-send sind. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit ge-wählt. Eine Blockwahl des Vorstands ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Über die Durchführung der Vorstandswahl als Blockwahl entscheidet die Mitgliederversamm-lung mit einfacher Mehrheit Die Wahl der Vorstände erfolgt auf zwei Jahre. Wieder-wahl ist möglich. Zum Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Schei-det ein Vorstand vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

§ 8 Ausschuss

- (1) Dem Vorstand steht der Ausschuss zur Seite. Der Ausschuss besteht aus mindestens vier Personen.
- (2) Aufgabe des Ausschusses ist die Unterstützung des Vorstands bei der Erfüllung der Vereinszwecke. Der Ausschuss ist in allen bedeutsamen Angelegenheiten des Vereins vor der Entscheidung zu hören. Zu Rechtsgeschäften des Vorstands mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich. Ausschuss und Vorstand sollen gemeinsame Sitzungen abhalten.
- (3) Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Schriftführer des Vereins.
- (4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit 2/3-Mehrheit gefasst.
- (5) Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Blockwahl des Ausschusses ist mit einfacher Mehrheit zulässig. Über die Durchführung der Ausschusswahl als Blockwahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Wahl der Ausschussmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Die Wahlperiode ist gleich der Wahlperiode des Vorstands. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.
- (6) Der Ausschuss kann sich bis zu drei weitere Personen mit einfacher Mehrheit auswählen. Deren Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die zugewählten Ausschussmitglieder sind von der nächsten Mitgliederversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr im Schlossgymnasium statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, auf Beschluss des Ausschusses oder wenn der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder mit einfachem Brief oder per E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Versand der E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Der Versammlungsleiter (Abs. 6) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Anträge bekanntzugeben.
- (5) Über Anträge zur Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassierer, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - b) Wahl, Abberufung und Wiederwahl der Ausschussmitglieder,
 - c) Bestätigung der zugewählten Ausschussmitglieder,
 - c) Wahl und Abberufung des Kassenprüfers,
 - d) Festsetzung des Mitgliedbeitrags,
 - e) Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Kassenprüfberichts,
 - f) Entlastung des Vorstands und des Ausschusses,
 - g) Änderung der Vereinssatzung,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines Ausschussmitglieds ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (9) Eine Beitragsänderung, Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist mit einer 2/3-Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (11) Über die Versammlung führt der Schriftführer Protokoll, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen, der von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird. Der Kassenprüfer darf weder Vorstands- noch Ausschussmitglied sein.

§ 11 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, muss der Verein das Vermögen an den Träger des Schlossgymnasiums Kirchheim unter Teck zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.
- (3) Die Mitglieder haben bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.07.2011 beschlossen und am 28.06.2012 geändert. Sie tritt an Stelle der Vereinssatzung vom 17.03.1953, zuletzt geändert am 19.12.2005.